

Geschäftsverzeichnismr. 4758
Urteil Nr. 98/2010 vom 16. September 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juli 2009 in Sachen *Isongu Bondele* gegen die « Home Consulting Services » AG, dessen Ausfertigung am 5. August 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

indem er einen Arbeitnehmer, der die niederländische Sprache nicht beherrscht und dessen Arbeitgeber, der seinen Gesellschaftssitz im niederländischen Sprachgebiet hat, ihm gegenüber kraft der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 dazu gehalten ist, in den Arbeitsbeziehungen die französische Sprache zu benutzen, dazu verpflichtet, das von ihm gegen diesen Arbeitgeber angestrengte Gerichtsverfahren in niederländischer Sprache einzuleiten und zu betreiben, ohne dass er die Änderung der Sprache beantragen kann,

während einerseits die Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der ihnen gegenüber ebenfalls dazu gehalten ist, in den Arbeitsbeziehungen die französische Sprache zu benutzen, dessen Gesellschaftssitz sich aber im französischen Sprachgebiet oder in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration befindet, rechtsgültig ein Gerichtsverfahren gegen ihren Arbeitgeber in französischer Sprache einleiten können,

und während andererseits die Rechtsuchenden als Beklagte in einem Gerichtsverfahren im Gegensatz zu den Klägern das Recht haben, zu beantragen, dass das Verfahren in einer anderen Sprache fortgesetzt wird? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bestimmt:

« § 1. Außer in den Fällen im Sinne von Artikel 3 wird der Sprachengebrauch für das Verfahren in Streitsachen vor den Gerichten erster Instanz, deren Sitz sich im Bezirk Brüssel befindet, und - wenn der Streitwert über den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Betrag hinausgeht - vor dem Polizeigericht Brüssel, das in Angelegenheiten im Sinne von Artikel 601*bis* desselben Gesetzbuches tagt, wie folgt geregelt:

Der verfahrenseinleitende Akt wird in Französisch verfasst, wenn der Beklagte im französischen Sprachgebiet wohnhaft ist; in Niederländisch, wenn der Beklagte im niederländischen Sprachgebiet wohnhaft ist; in Französisch oder in Niederländisch nach Wahl des Klägers, wenn der Beklagte in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration wohnhaft ist oder keinen bekannten Wohnsitz in Belgien besitzt.

Das Verfahren wird in der Sprache, in der der verfahrenseinleitende Akt verfasst ist, fortgesetzt, es sei denn, dass der Beklagte vor jeder Verteidigung und jeder Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, beantragt, dass das Verfahren in der anderen Sprache weitergeführt wird.

§ 2. Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Antrag erfolgt mündlich durch den Beklagten, der persönlich erscheint; er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte durch einen Beauftragten erscheint. Das Schriftstück muss handschriftlich durch den Beklagten erstellt und durch ihn selbst unterschrieben werden; es bleibt dem Urteil beigelegt.

Der Richter urteilt unmittelbar. Er kann sich weigern, dem Antrag stattzugeben, wenn aus den Elementen der Rechtssache ersichtlich ist, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der Sprache besitzt, die für die Erstellung des verfahrenseinleitenden Aktes verwendet wird. Die Entscheidung des Richters muss mit Gründen versehen sein; gegen sie kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Sie ist aufgrund der Urschrift und vor der Registrierung vollstreckbar, ohne weiteres Verfahren und ohne Formbedingungen; die Verkündung der Entscheidung gilt selbst bei Abwesenheit der Parteien als Zustellung.

§ 3. Der gleiche Antrag auf Änderung der Sprache kann unter den gleichen Bedingungen durch Beklagte gestellt werden, die in einer der folgenden Gemeinden wohnhaft sind: Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel, Wezembeek-Oppem ».

Paragraph 1 dieses Artikels ist die fragliche Bestimmung.

Nach Auffassung des Kassationshofes ist der Sitz einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gerichtsgesetzbuches der Ort, an dem sie ihren Gesellschaftssitz hat (Kass., 23. November 1987, *Pas.*, 1988, I, S. 358; Kass., 29. Mai 1995, *Pas.*, 1995, I, S. 547).

B.1.2. Die Artikel 1 bis 3 des fraglichen Gesetzes bestimmen:

« Artikel 1. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten mit Sitz in den Provinzen Hennegau, Luxemburg und Namur sowie in den Bezirken Nivelles, Lüttich, Huy und Verviers wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Französisch geführt.

Art. 2. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten mit Sitz in den Provinzen Antwerpen, Ostflandern, Westflandern und Limburg und im Bezirk Löwen wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Niederländisch geführt.

Art. 2*bis*. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und dem Arbeitsgericht mit Sitz im Bezirk Eupen wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Deutsch geführt.

Art. 3. Die in Artikel 2 festgelegte Regel findet ebenfalls Anwendung auf die Friedensgerichte und - wenn der Streitwert nicht über den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Betrag hinausgeht - auf die Polizeigerichte des Bezirks Brüssel, die in den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 601*bis* desselben Gesetzbuches tagen und deren Zuständigkeitsbereich ausschließlich aus flämischen Gemeinden besteht, die sich außerhalb der Brüsseler Agglomeration befinden.

Sie findet ebenfalls Anwendung auf Anträge bei dem Gericht erster Instanz, dem Arbeitsgericht und dem Handelsgericht und - wenn der Streitwert über den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Betrag hinausgeht - den Polizeigerichten, die in den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches tagen und deren Sitz sich im Bezirk Brüssel befindet, wenn das Gericht aufgrund einer territorialen Zuständigkeit befasst wird, die durch einen in einer der vorerwähnten Gemeinden gelegenen Ort bestimmt wird ».

#### B.1.3. Artikel 8 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

« Wenn die in einer Instanz vorgelegten Schriftstücke oder Dokumente in einer anderen Sprache als derjenigen des Verfahrens verfasst sind, kann der Richter auf Antrag der Partei, gegen die diese Schriftstücke oder Dokumente geltend gemacht werden, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss anordnen, dass sie in die Verfahrenssprache übersetzt werden. Gegen den Beschluss des Richters kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Die Kosten der Übersetzung werden mit berechnet ».

#### B.1.4. Artikel 30 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

« Vor allen Zivil- und Handelsgerichten verwenden die persönlich erscheinenden Parteien die Sprache ihrer Wahl für alle ihre Aussagen und Erklärungen. Das Gleiche gilt für Vernehmungen über Sachverhalte und Artikel sowie für den Entscheidungseid oder Ergänzungseid.

Wenn der Richter die durch die Parteien oder eine von ihnen verwendete Sprache nicht versteht, greift er auf einen vereidigten Dolmetscher zurück.

Eine Partei, die persönlich erscheint und nicht die Verfahrenssprache versteht, wird durch einen vereidigten Dolmetscher unterstützt, der sämtliche mündlichen Erklärungen übersetzt.

Die Übersetzungskosten übernimmt die Staatskasse ».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikeln 4 gegen die Artikel 10 und 11 gegen die Verfassung - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - verstoße, insofern einerseits nur der Beklagte eine Änderung der Verfahrenssprache beantragen dürfe (erster Teil) und insofern andererseits ein

Arbeitnehmer, an den sich sein Arbeitgeber aufgrund von Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Französisch wenden müsse, verpflichtet sei, seine Klage in Niederländisch einzureichen und weiterzuführen, wenn sein Arbeitgeber seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet habe, während dies nicht der Fall sei, wenn Letzterer seinen Wohnsitz im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt habe (zweiter Teil). Diesbezüglich fragt sich der vorliegende Richter insbesondere, inwiefern das aus dem Standort des Gesellschaftssitzes des Arbeitgebers abgeleitete Kriterium, um innerhalb des Gerichtsbezirks Brüssel die Sprache zu bestimmen, in der einer seiner Arbeitnehmer vor Gericht gegen ihn auftreten könne, sachdienlich sei.

B.2.2. Artikel 52 § 1 der vorerwähnten koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 bestimmt:

« Für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, bedienen sich private Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen.

In Brüssel-Hauptstadt werden die für das französischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Französisch und die für das niederländischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Niederländisch aufgesetzt ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.3.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, insofern sie sich auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beziehe, mit der Begründung in Abrede, dass der vorliegende Richter nicht bestimmt habe, inwiefern dieser Artikel durch die fragliche Bestimmung verletzt würde.

B.3.2. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der Hof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, die den Sprachengebrauch im Rahmen einer Streitsache in Zivilsachen regelt, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den Garantien eines fairen Verfahrens befragt wird. Daraus ist vernünftigerweise abzuleiten, dass spezifisch der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Verfahrensparteien gemeint ist.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen. Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei vier Sprachgebiete, darunter ein zweisprachiges, vorgesehen sind. Er kann folglich die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege unterordnen.

B.4.2. Im Übrigen muss der Gesetzgeber, wenn er den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Ausführung von Artikel 30 der Verfassung regelt, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird.

B.5. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht hervor, dass die Regel, wonach nur der Beklagte aufgrund von Artikel 4 § 1 Absatz 3 des fraglichen Gesetzes eine Änderung der Verfahrenssprache vor einem Gericht erster Instanz, dessen Sitz sich im Bezirk Brüssel befindet, beantragen darf, eine Fortsetzung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes ist, aufgrund dessen der verfahrenseinleitende Akt vor einem solchen Gericht in Französisch verfasst wird, wenn der Beklagte im französischen Sprachgebiet wohnhaft ist, und in Niederländisch, wenn der Beklagte im niederländischen Sprachgebiet wohnhaft ist. Auf diese Weise gewährt der Gesetzgeber « die Vorherrschaft der Sprache des Beklagten. Vor allem muss dieser wissen, was man von ihm verlangt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 14; *Ann.*, Senat, 11. April 1935, S. 516).

B.6. Der Sprachgebrauch muss jedoch Gegenstand besonderer Bestimmungen hinsichtlich der sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sein.

B.7.1. In Anwendung des vorerwähnten Artikels 52 § 1 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verwenden die Arbeitgeber für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, die Sprache des Gebietes, in dem « ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen », wobei diese Unterlagen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in Französisch oder in Niederländisch aufgesetzt werden, je nachdem, ob das Personal, für das sie bestimmt sind, französisch- oder niederländischsprachig ist.

B.7.2. Außerdem bestimmt Artikel 627 Nr. 9 des Gerichtsgesetzbuches, dass für Streitsachen in Bezug auf Arbeitsverträge zur Beurteilung des Antrags nur « der Richter des Ortes, wo die Grube, die Fabrik, die Werkstatt, das Lager, das Büro und im Allgemeinen der für den Betrieb des Unternehmens, die Ausübung des Berufes oder die Tätigkeit der Gesellschaft dienende Platz sich befindet » befugt ist, und dass der Arbeitgeber an denselben Orten durch einen kontradiktorischen Antrag geladen oder zum Erscheinen aufgefordert werden kann (Artikel 704 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.8. Wenn Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in dem Sinne auszulegen ist, dass in dem Fall, wo der Beklagte eine juristische Person ist, die Sprache der verfahrenseinleitenden Urkunde entsprechend seinem Gesellschaftssitz bestimmt wird, selbst in den Streitsachen über das Arbeitsrecht, wenn die Parteien dort keinerlei « sozialen Beziehungen » geknüpft haben, schafft er zum Nachteil der Arbeitnehmer, die ihre Leistungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erbringen, einen nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied.

Es ist nämlich durch nichts gerechtfertigt, dass ein Verfahren zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber, die in ihren sozialen Beziehungen gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich der Streitphase dieser Beziehungen, Französisch oder Niederländisch verwendet haben, in der anderen Sprache ablaufen müsste, indem als Standortortkriterium der Gesellschaftssitz des Unternehmens, das den Arbeitnehmer beschäftigt, gewählt würde, obwohl sie dort keine sozialen Beziehungen geknüpft hätten. Diese Verpflichtung zur Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache als derjenigen der Arbeitsbeziehungen entspricht weder den Rechten der Verteidigung des Arbeitnehmers, der sich

in einer anderen Sprache als der seinen rechtfertigen muss, noch dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Justiz, denn die Richter müssen die Sache in einer anderen Sprache als derjenigen der ihnen unterbreiteten Schriftstücke behandeln, und es drohen Kosten und überflüssige Verzögerungen aufzutreten, denn es kann notwendig sein, auf vereidigte Übersetzer und Dolmetscher zurückzugreifen, so wie es in den Artikeln 8 und 30 des fraglichen Gesetzes vorgesehen ist.

Die Maßnahme ist umso weniger gerechtfertigt, als der Arbeitgeber als juristische Person *per definitionem* seine Fähigkeit bewiesen hat, die Sprache des Arbeitnehmers zu verstehen und zu praktizieren, indem er sich in dieser Sprache an ihn gewendet hat, so wie es Artikel 52 der vorerwähnten koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 verlangt.

B.9. In der in B.8 angeführten Auslegung ist der zweite Teil der präjudiziellen Frage bejahend zu beantworten.

B.10. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden, insofern sie auf die sozialen Beziehungen zwischen einem Arbeitgeber und seinem Personal Anwendung findet.

Gelesen im Lichte der in B.7 angeführten Texte können die Wörter « wenn der Beklagte im [...] Sprachgebiet wohnhaft ist » so ausgelegt werden, dass damit in Streitsachen über das Arbeitsrecht der Ort bestimmt wird, an dem die Parteien soziale Beziehungen beknüpft haben, das heißt der Betriebssitz.

B.11. Das Kriterium des Betriebssitzes muss im Übrigen auch angewandt werden, um den Standort der sozialen Beziehungen im Sinne von Artikel 129 § 1 Nr. 3 der Verfassung zu bestimmen, der den Gemeinschaften die Befugnis erteilt, den Sprachgebrauch in sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal zu regeln.

In seinem Urteil Nr. 9/86 vom 30. Januar 1986 hat der Hof erkannt, dass die Lokalisierungskriterien, um den verfassungsmäßigen Erfordernissen zu entsprechen, es ermöglichen sollen, « den Ort zu bestimmen, an dem sich das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem Personal hauptsächlich abwickelt » (5.B.1, achter Absatz).



In seinem Urteil Nr. 10/86 vom 30. Januar 1986 hat der Hof erkannt, dass das Kriterium des « Betriebssitzes » den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspricht, denn in der Regel « werden dort die Aufträge und Anweisungen dem Personalmitglied erteilt, dort werden ihm alle Mitteilungen gemacht und wendet es sich an seinen Arbeitgeber » und die « gesetzlich und verordnungsmäßig vorgeschriebenen Akten und Schriftstücke [...] befinden sich normalerweise am Betriebssitz oder können zumindest dort lokalisiert werden » (8.B.2, fünfter und sechster Absatz).

In seinem Urteil Nr. 29/86 vom 18. November 1986 hat der Hof die Kriterien « Ort der Beschäftigung des Personals », « Gesellschaftssitz » und « Wohnsitz des Arbeitgebers » abgelehnt, denn sie lokalisieren « jeweils nur eine der am Arbeitsverhältnis beteiligten Parteien innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs, und zwar im ersten Fall das Personal und in den zwei weiteren Fällen den Arbeitgeber, und nicht - wie es die Verfassung erfordert - das ‘ Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und deren Personal ’ selbst » (3.B.4, zweiter Absatz), wobei erneut hervorgehoben wird, dass der Betriebssitz, d.h. « jede Niederlassung oder Betriebsstätte von gewisser Beständigkeit », das verfassungskonforme Kriterium darstellt (3.B.4, vierter Absatz).

B.12. In der in B.10 angeführten Auslegung besteht der im zweiten Teil der präjudiziellen Frage beschriebene Behandlungsunterschied nicht, so dass sie verneinend zu beantworten ist.

B.13. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Beantwortung des ersten Teils der präjudiziellen Frage für den vorlegenden Richter nicht sachdienlich. Er braucht folglich nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er es einem Arbeitnehmer, dessen Leistungen mit einem im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Betriebssitz verbunden sind, nicht ermöglicht, seine Klage gegen seinen Arbeitgeber in der Sprache einzuleiten und fortzuführen, in der Letzterer sich kraft Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten an ihn zu wenden hat.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass sie es einem Arbeitnehmer, dessen Leistungen mit einem im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Betriebssitz verbunden sind, ermöglicht, seine Klage gegen seinen Arbeitgeber in der Sprache einzuleiten und fortzuführen, in der Letzterer sich kraft Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten an ihn zu wenden hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens